

Gibt es den »gerechten Krieg«?

Grundsätzliche Anmerkungen zur »bellum-iustum-Lehre« auf dem Hintergrund der gegenwärtigen weltpolitischen Situation¹

Von Josef Spindelböck, St. Pölten

I. Bedeutung und Aktualität der Fragestellung

Als das 2. Vatikanische Konzil in seiner Pastoralen Konstitution über die Kirche in der Welt von heute »Gaudium et spes« in ausführlicher Weise auch zur Thematik und Problematik von Krieg und Frieden Stellung nahm², wurde dies von vielen mit Recht als eine großartige Synthese und zeitgemäße Weiterführung und Anwendung der in Naturrecht und göttlicher Offenbarung begründeten kirchlichen Lehre zu dieser wichtigen und bedrängenden Frage angesehen.³

Gewaltlosen Mitteln der Verteidigung im Dienst der Sicherung des Friedens und der menschlichen Grundrechte wurde dabei ausdrücklich der Vorrang eingeräumt, soweit dies »ohne Verletzung der Rechte anderer und der Verpflichtungen gegenüber anderen oder der Gemeinschaft« möglich sei.⁴

Solange allerdings die Gefahr von Krieg bestehe und es noch keine zuständige internationale Autorität gebe, die mit entsprechenden Mitteln ausgestattet sei, könne man, wenn alle Möglichkeiten einer friedlichen Regelung erschöpft seien, einer Regierung das *Recht auf sittlich erlaubte Verteidigung* nicht absprechen.⁵

Seither hat das kirchliche Lehramt wiederholt Stellung in diesen Fragen genommen, wobei zusätzlich zu den einschlägigen Enzykliken und Apostolischen Schreiben der Päpste⁶ sowie den Hirtenbriefen und Stellungnahmen der Bischö-

¹ Dieser Beitrag ist die schriftliche Fassung des Habilitationsvortrags für das Fach Moraltheologie, den der Verfasser am 7. Dezember 2004 an der Theologischen Fakultät der Katholischen Universität Lublin (KUL) gehalten hat. Siehe auch die thematisch in anderem Zusammenhang stehende Habilitationsschrift: Josef Spindelböck, *Grundentscheidung und konkrete sittliche Verhaltensweisen. Einheit und Dissoziation von fundamentaler Option und konkreten sittlichen Entscheidungen in der moraltheologischen Diskussion* (Moraltheologische Studien, Neue Folge, Bd. 4), St. Ottilien 2003.

² Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, *Gaudium et spes* (= GS), 2. Teil, 5. Kapitel: Die Förderung des Friedens und der Aufbau der Völkergemeinschaft, Nr. 77–90 (in: AAS 58 [1966] 1100–1112), und hier besonders GS 77–82.

³ Vgl. dazu den Kommentar von René Coste, in: LThK², Bd. 14 (= Erg.-Bd III, 1968), 544–561.565–578.

⁴ Vgl. GS 78,5 (in: AAS 58 [1966] 1101–1102): »Eodem spiritu moti, non possumus non laudare eos, qui in iuribus vindicandis actioni violentae renuntiantes, ad media defensionis recurrunt quae ceteroquin etiam debilioribus praesto sunt, dummodo hoc sine laesione iurium et obligationum aliorum vel communitatis fieri possit.«

⁵ Vgl. GS 79,4 (in: AAS 58 [1966] 1103): »Quamdiu autem periculum belli aderit, auctoritasque internationalis competens congruisque viribus munita defuerit, tamdiu, exhaustis quidem omnibus pacificae tractationis subsidiis, *ius legitimae defensionis* guberniis denegari non poterit.«

⁶ Neben »*Populorum progressio*« (26. März 1967) und »*Octogesima adveniens*« (14. Mai 1971) von Paul VI. sind vor allem »*Sollicitudo rei socialis*« (30. Dezember 1987), »*Centesimus annus*« (1. Mai 1991) und »*Evangelium vitae*« (25. März 1995) von Johannes Paul II. zu nennen. Hinzuweisen ist insbesondere auf das Apostolische Schreiben von Papst Johannes Paul II. zum 50. Jahrestag des Beginns des Zweiten Weltkrieges vom 27. August 1989 (= Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 90). Darin stellte der Papst fest (Nr. 8): »*Es gibt keinen Frieden, wenn nicht die Rechte aller Völker – und insbesondere der verwundbarsten – respektiert werden!* Das gesamte Gebäude des internationalen Rechtes ruht auf dem Grundsatz der gleichen Achtung für die Staaten, des Rechtes auf Selbstbestimmung eines jeden Volkes und der freiwilligen Zusammenarbeit der Völker für das höhere Gemeinwohl der Menschheit« (Nr. 8). Der Krieg als solcher sei »irrational«, und der ethische Grundsatz, Konflikte friedlich zu regeln, sei »der einzige Weg, der des Menschen würdig ist« (Nr. 9).

fe⁷ besonders die jährlichen Papstbotschaften zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar hervorzuheben sind.⁸

Gleichsam eine Kurzfassung dessen, was die Kirche in dieser wichtigen Frage grundsätzlich vertritt, gibt der »*Katechismus der Katholischen Kirche*« in Nr. 2309.⁹ Dort heißt es wörtlich:

»Die Bedingungen, unter denen es einem Volk gestattet ist, *sich in Notwehr militärisch zu verteidigen*, sind genau einzuhalten. Eine solche Entscheidung ist so schwerwiegend, dass sie nur unter den folgenden strengen Bedingungen, die gleichzeitig gegeben sein müssen, sittlich vertretbar ist:

- Der Schaden, der der Nation oder der Völkergemeinschaft durch den Angreifer zugefügt wird, muss sicher feststehen, schwerwiegend und von Dauer sein.
- Alle anderen Mittel, dem Schaden ein Ende zu machen, müssen sich als undurchführbar oder wirkungslos erwiesen haben.
- Es muss ernsthafte Aussicht auf Erfolg bestehen.
- Der Gebrauch von Waffen darf nicht Schäden und Wirren mit sich bringen, die schlimmer sind als das zu beseitigende Übel. Beim Urteil darüber, ob diese Bedingung erfüllt ist, ist sorgfältig auf die gewaltige Zerstörungskraft der modernen Waffen zu achten.

Dies sind die herkömmlichen Elemente, die in der so genannten Lehre vom »gerechten Krieg« angeführt werden.

Die Beurteilung, ob alle diese Voraussetzungen für die sittliche Erlaubtheit eines Verteidigungskrieges vorliegen, kommt dem klugen Ermessen derer zu, die mit der Wahrung des Gemeinwohls betraut sind.«

Im *Kompendium der Soziallehre der Kirche* heißt es: »Ein Angriffskrieg ist in sich schlecht. Im tragischen Fall des Ausbruchs eines solchen Krieges haben die Verant-

⁷ Die Deutschen Bischöfe haben sich im Jahre 1983 unter dem Motto »Gerechtigkeit schafft Frieden« zur Thematik geäußert und nochmals im Jahre 2000 unter dem Titel »Gerechter Friede«: siehe dazu die Online-Dokumentation unter <http://gerechter-friede.info>. Weltweite Bekanntheit und Wirksamkeit hat das Schreiben der US-amerikanischen Bischöfe »The Challenge of Peace: God's Promise and Our Response« (= ChP) erfahren: online unter <http://www.osjspm.org/cst/cp.htm>. Auf protestantischer Seite ist das Schreiben des Rates der Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD) aus dem Jahr 1994 zu nennen: »Schritte auf dem Weg des Friedens. Orientierungspunkte für Friedensethik und Friedenspolitik« (EKD-Texte 48, 1994; 3. erweiterte Auflage 2001). Darin wird verneint, dass man die traditionelle Lehre vom »gerechten Krieg« wiederbeleben wolle. Wohl aber müssten »gewichtige Elemente ... in modifizierter Weise auch in einer evangelischen Friedensethik aufgenommen werden. Dazu gehört insbesondere, ob der Einsatz militärischer Gewalt, der im Prinzip verwerflich ist, gleichwohl ethisch und rechtlich als Ausnahmefall, als Grenzfall gerechtfertigt und wie die Verhältnismäßigkeit in der Gewaltanwendung gewahrt werden kann« (III 3).

⁸ Einen umfassenden Überblick über die kirchlichen Dokumente gibt Ernst Josef Nagel, *Die Friedenslehre der katholischen Kirche. Eine Konkordanz kirchenamtlicher Dokumente* (Theologie und Frieden, Bd. 13), Stuttgart 1997.

⁹ Vgl. dazu in grundsätzlicher Weise KKK 2263–2267.

wortlichen des angegriffenen Staates das Recht und die Pflicht, die Verteidigung auch mit dem Einsatz von Waffengewalt zu organisieren.«¹⁰

Unter diesen Voraussetzungen scheint es wichtig und hilfreich, die Kriterien der rechtmäßigen gewaltsamen Verteidigung (»defensio legitima«), wie sie begrifflich gegen das Missverständnis, ein Krieg als solcher könne wünschenswert und »gerecht« sein (»bellum iustum«), abzugrenzen sind, näher darzulegen und nach ihrer Anwendbarkeit im gegenwärtigen weltpolitischen Kontext zu fragen. Dabei ist es selbstverständlich die Sache der Politikwissenschaftler, Soziologen und Militärstrategen, eine Detailanalyse im Hinblick auf konkrete Verhältnisse anzubieten.¹¹ Konkrete Hinweise werden daher im Folgenden nur gegeben, um die Anwendung der von der Kirche angebotenen Prinzipien der »legitima defensio« für unsere Zeitsituation zu verdeutlichen.

In klassischer Aufzählung¹² gibt es Anwendungskriterien sowohl für ein »ius ad bellum« wie auch für das »ius in bello«. Wenn es sich in der herkömmlichen Terminologie um die »Lehre vom gerechten Krieg« handelt, so ist damit aus Sicht der Kirche nicht eine Rechtfertigung des Krieges als solchen intendiert, sondern dessen möglichste Ächtung und Begrenzung¹³ auf das unter den gegenwärtigen Bedingungen zur Verteidigung und Abwehr von schwerem Unrecht nötige Minimum.

Als Kriterien für ein »*ius ad bellum*« werden angeführt: 1. der gerechte Grund (»*iusta causa*«), 2. die rechtmäßige Autorität (»*legitima auctoritas vel potestas*«), 3. die rechte Absicht (»*recta intentio*«), 4. der letzte Ausweg (»*ultima ratio*«) sowie die Aussicht auf Erfolg sowie 5. die Zulässigkeit der Mittel (»*debitus modus*«).

¹⁰ »A war of aggression is intrinsically immoral. In the tragic case where such a war breaks out, leaders of the State that has been attacked have the right and the duty to organize a defence even using the force of arms.« – Pontifical Council for Justice and Peace, Compendium of the Social Doctrine of the Church (= CSD), Vatikan 2004, Nr. 500. Was die internationale Rechtsordnung betrifft, so hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen das Recht, bei Unzulänglichkeit aller übrigen Maßnahmen »mit Luft-, See- oder Landstreitkräften die zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen durchführen«. – Charta der Vereinten Nationen, 26. Juni 1945, Artikel 42.

¹¹ Vgl. z.B. Gilles Kepel, Die neuen Kreuzzüge. Die arabische Welt und die Zukunft des Westens, München – Zürich 2004.

¹² Thomas von Aquin behandelt das Thema des »gerechten Krieges« in STh II-II q.40 a.1-4, und zwar im Kontext der Liebe. Er führt damit fort, was bereits Augustinus auf biblischer und philosophischer Grundlage formuliert hatte (vgl. dazu umfassend: Gerhard Beestermöller, Thomas von Aquin und der gerechte Krieg. Friedensethik im theologischen Kontext der Summa Theologiae [Theologie und Frieden, Bd. 4], Stuttgart 1990). Später kommt es zu einer zunehmenden Trennung des positiven Rechts von der ethischen Fragestellung, wodurch der Krieg mehr und mehr als politisches Machtmittel begriffen wird. Dies hat indes zu einer teilweise verhängnisvollen Wirkungsgeschichte geführt, wodurch die »bellum-iustum-Theorie« als solche zusehends in Verruf geriet, bloßes Legitimationsinstrument machtpolitischer Interessen und Kalküle zu sein. Vgl. dazu: Timothy McRenick, Charity Lost: The Secularization of the Principle of Double Effect, in: The Thomist 58 (1994) 441–462.

¹³ Das utopisch scheinende und dennoch sittlich gebotene Ziel bleibt gemäß GS 82: »Es ist also deutlich, dass wir mit all unseren Kräften jene Zeit vorbereiten müssen, in der auf der Basis einer Übereinkunft zwischen allen Nationen *jeglicher Krieg absolut geächtet* werden kann.«

Im Hinblick auf das »*ius in bello*« gelten insbesondere 1. die Diskriminierungsklausel (»*discriminatio*«) sowie 2. die Forderung nach Verhältnismäßigkeit und Begrenzung der Mittel (»*proportionalitas*«).¹⁴

II. Ethische Kriterien für ein »*ius ad bellum*«

Hier geht es um die Feststellung, ob überhaupt der Fall gegeben ist, in dem eine Aktion gewaltsamer Verteidigung sittlich gerechtfertigt werden kann. Der klassische Ausdruck »*ius ad bellum*« bedeutet im gegenwärtigen Kontext kirchlicher Sozialverkündigung keineswegs ein »Recht zum Krieg«, sondern vielmehr die Sicherung einer Ordnung des im Sittengesetz verankerten Rechtes im Hinblick auf die sittlich gerechtfertigte Verteidigung.

1. Der gerechte Grund (»*iusta causa*«)

Da es bei der sittlich erlaubten gewaltsamen Verteidigung in jenem Ausmaß, wie es ein Krieg darstellt, um die ethisch berechtigte und von der Sache her nötige militärische Antwort auf einen ungerechten Angriff geht, ist zu fragen, worin ein solcher bestehen kann. Grundsätzlich erscheint es im Hinblick auf die traditionelle Erörterung dieser Frage nötig hervorzuheben, dass hier eine Angriffshandlung vorauszusetzen ist, welche als *aktuell bestehende oder unmittelbar bevorstehende Aggression* zu interpretieren ist. Die Befürchtung, ein Staat könne in der Zukunft zu mächtig werden und eine Bedrohung für die Sicherheit und das Gemeinwohl der eigenen Nation oder für die Völkergemeinschaft darstellen, reicht für eine ethische Rechtfertigung anhand der »*iusta causa*« nicht aus. Das Engagement in einem Präventivkrieg stellt daher schwerwiegende moralische und juristische Anfragen im Hinblick auf dessen Legitimität, ausgenommen es steht ein Angriff der Gegenseite unmittelbar bevor.¹⁵

Sachlich besteht ein solcher Angriff in einer schwerwiegenden und dauernden, in gewisser Weise existenzbedrohenden Verletzung wichtiger Grundrechte eines Volkes, eines Staates oder der Völkergemeinschaft. In der militärischen Aktion der Verteidigung geht es daher um die Verteidigung und den Schutz unschuldigen Lebens, um die Erhaltung lebensnotwendiger Bedingungen und um die Sicherung grundlegender menschlicher Rechte im Hinblick auf Einzelne und die Gemeinschaft.¹⁶

¹⁴ Die Aufzählung und inhaltliche Auseinandersetzung mit diesen Kriterien nimmt Bezug auf: Richard A. McCormick / Drew Christiansen, »War, Morality of«, in: *New Catholic Encyclopedia*. Second Edition, Washington 2002, tom. 14, 635–644. Vgl. auch Josef Rief, Die *bellum-iustum*-Theorie historisch, in: Norbert Glatzel / Ernst Josef Nagel (Hg.), *Frieden in Sicherheit. Zur Weiterentwicklung der katholischen Friedensethik*, Freiburg 1981, 15–40; Harald Oberhem, Zur Kontroverse um die *bellum-iustum*-Theorie in der Gegenwart, in: ebd., 41–68; Manfred Spieker, Zur Aktualität der Lehre vom »gerechten Krieg«, Von nuklearer Abschreckung zur humanitären Intervention, in: *Die Neue Ordnung*, 54 (2000) 4–18; ders., Der Krieg gegen Saddam Hussein. Zur Ethik des Irak-Konflikts, in: *Die Neue Ordnung* 57 (2003) 164–180; Brian V. Johnstone, Pope John Paul II and the War in Iraq, in: *Studia Moralia* 41 (2003) 309–330.

¹⁵ »Therefore, engaging in a preventive war without clear proof that an attack is imminent cannot fail to raise serious moral and juridical questions.« – CSD 501.

¹⁶ »War is permissible only to confront ›a real and certain danger‹, i.e., to protect innocent life, to preserve conditions necessary for decent human existence, and to basic human rights.« – ChP 86.

Gewaltphänomene wie Guerillakrieg, Terrorismus und ethnische Säuberungen machen eine Neudefinition des »iusta-causa«-Kriteriums nötig, insofern in einer Aktion legitimer Verteidigung sowohl der vorschnellen Eskalation wie auch dem hilflosen Zuseher gegenüber Unrecht vorgebeugt werden muss.¹⁷ Die Bedrohung durch einen Aggressor ist in den genannten Fällen vielfach nicht eindeutig festzumachen, weshalb nach tieferen Ursachen des Konflikts zu fragen ist und die sittlich berechnete Verteidigung auch in einem umfassenden Sinn der Prävention sowie des Eingehens auf die Ursachen derartiger Phänomene zu suchen und zu verantworten ist.

Ein spezielles Problem stellt die Frage einer sog. »humanitären Intervention« dar. Es kommt dabei aufgrund unhaltbarer sozialer und politischer Zustände, welche die Grundrechte vieler in massiver Weise und auf Dauer verletzen, zu einer diese Aggression eindämmenden oder unterbindenden humanitären »Einmischung« von außen, d.h. ein Staat oder eine Staatengruppe oder die Völkergemeinschaft als solche interveniert in militärischer Weise in einem anderen Staat. Vordergründig scheint dabei das Prinzip der Souveränität verletzt zu werden. Da diese aber sowohl bezogen ist auf die Völkergemeinschaft als ganze wie auf die Einhaltung der Rechtsordnung, kann eine solche Intervention – abgesehen von den positiv-rechtlichen Implikationen, welche eigens zu erörtern sind – in ethischer Hinsicht als Akt der Verteidigung grundlegender Werte gegenüber bestehender Aggression gerechtfertigt werden.¹⁸ Eine humanitäre Intervention kann sich daher auf das zu schützende bzw. wiederherzustellende Gemeinwohl des betroffenen Staates berufen, wobei diese Aktion nicht zur Eroberung (Annexion) eines Landes führen darf. Ob dies beispielsweise durch die US-Militäraktionen in Afghanistan oder im Irak erreicht wurde, ist Gegenstand einer bis heute fortdauernden politisch-militärischen und auch ethischen Kontroverse.

2. Die rechtmäßige Autorität (»legitima auctoritas«)

In der traditionellen Ethik des »gerechten Krieges« wurde mit diesem Kriterium festgehalten, dass es nicht das Recht Einzelner oder von Gruppen sein kann, willkürlich einen Krieg durchzuführen. Dieser muss, wenn es überhaupt im Rahmen einer sittlich gerechtfertigten Aktion der militärischen Verteidigung dazu kommt, im Namen der Staatsgemeinschaft oder der internationalen Gemeinschaft durchgeführt werden. Es geht um eine Aktion der Verteidigung des Gemeinwohls. Dieses zu fördern und zu schützen ist Aufgabe der rechtmäßigen politischen Autorität.

¹⁷ Vgl. Josef Spindelböck, *Moraltheologische Implikationen des »Krieges gegen den Terrorismus«*, in: Janusz Nagórny / Marian Pokrywka (Hg.), *Wojna – Sprawiedliwa? Prezesłanie moralne kościoła* (Katolicki Uniwersytet Lubelski, Wydział Teologii), Lublin 2003, 137-163; sowie in: *Theologisches* 33 (2003) 365-380.

¹⁸ Diese Auffassung wird auch in CSD 501 vertreten: Eine »kompetente Körperschaft« des internationalen Rechts kann bei einer »Bedrohung des Friedens« ein solches »Eindringen in den Bereich der für gewöhnlich dem Staat reservierten Autonomie« rechtfertigen. Und noch eindeutiger heißt es in CSD 506: »*The international community as a whole has the moral obligation to intervene on behalf of those groups whose very survival is threatened or whose basic human rights are seriously violated. As members of an international community, States cannot remain indifferent; on the contrary, if all other available means should prove ineffective, it is legitimate and even obligatory to take concrete measures to disarm the aggressor*«. The principle of national sovereignty cannot be claimed for preventing an intervention in defence of innocent victims. The measures adopted must be carried out in full respect of international law and the fundamental principle of equality among States.«

Eine besondere Problematik ergibt sich im Hinblick auf die Anwendung eines aktiv-gewaltsamen Widerstandsrechtes gegen illegitime oder schwerwiegend ungerecht ausgeübte staatliche Autorität. In diesem Fall ist eine Abgrenzung des Handelns nötig zu Gruppen, die vorgeben, im Namen des Gemeinwohls zu handeln, in Wirklichkeit durch ihre revolutionären oder terroristischen Aktionen jedoch dessen Basis untergraben und die sich darum in keinem Fall auf den sittlich gerechtfertigten Widerstand gegen ungerechte Staatsgewalt berufen können.¹⁹

3. Die rechte Absicht (*»recta intentio«*)

Diese liegt in der Verfolgung des Ziels der Wiederherstellung der verletzten Rechtsordnung, der je nach Umständen möglichen Bestrafung der Rechtsbrecher sowie der dauerhaften Sicherung des Friedens. Reine Vergeltungsmaßnahmen können daher einen Krieg nicht rechtfertigen, schon gar nicht die Befriedigung privater oder gemeinsamer Rachegelüste. Werden Massenvernichtungswaffen angewandt, so kann dies nicht als Verwirklichung der rechten Absicht interpretiert werden, sondern ist vielmehr ein starkes Indiz dafür, dass diese bereits von ihrem Ansatz her korrumpiert ist.²⁰

4. Der letzte Ausweg (*»ultima ratio«*) sowie die Aussicht auf Erfolg

Nur wo eine reale Chance besteht, den erstrebten Frieden gemäß der rechten Ordnung auch durchzusetzen, sind gewaltsame Aktionen der Verteidigung sittlich erlaubt. Das gilt freilich nur dann, wenn alle übrigen sittlich erlaubten Mittel ausgeschöpft worden sind oder sich in nüchterner Beurteilung als unwirksam erwiesen haben.²¹

¹⁹ In diesem Sinn stellte Papst Paul VI. in der Enzyklika *»Populorum progressio«* vom 26. März 1967 fest (Nr. 31): »Jede Revolution – ausgenommen im Fall der eindeutigen und lange dauernden Gewaltherrschaft, die die Grundrechte der Person schwer verletzt und dem Gemeinwohl des Landes ernststen Schaden zufügt – zeugt neues Unrecht, bringt neue Störungen des Gleichgewichts mit sich, ruft neue Zerrüttung hervor. Man kann das Übel, das existiert, nicht mit einem noch größeren Übel vertreiben.« Vgl. dazu ausführlich: Josef Spindelböck, *Aktives Widerstandsrecht. Die Problematik der sittlichen Legitimität von Gewalt in der Auseinandersetzung mit ungerechter staatlicher Macht. Eine problemgeschichtlich-prinzipielle Darstellung* (Moraltheologische Studien, hg. v. J. G. Ziegler mit J. Piegsa, Systematische Abteilung, Bd. 20), St. Ottilien 1994.

²⁰ Vgl. GS 80: »Mit der Fortentwicklung wissenschaftlicher Waffen wachsen der Schrecken und die Verwerflichkeit des Krieges ins Unermessliche. Die Anwendung solcher Waffen im Krieg vermag ungeheure und unkontrollierbare Zerstörungen auszulösen, die die Grenzen einer gerechten Verteidigung weit überschreiten. Ja wenn man alle Mittel, die sich schon in den Waffenlagern der Großmächte befinden, voll einsetzen würde, würde sich daraus eine fast totale und gegenseitige Vernichtung des einen Gegners durch den anderen ergeben, abgesehen von den zahllosen Verwüstungen in der Welt, die dem Gebrauch solcher Waffen als verhängnisvolle Nachwirkungen folgen . . . Deshalb macht sich diese Heilige Synode die Verurteilung des totalen Krieges, wie sie schon von den letzten Päpsten ausgesprochen wurde, zu eigen und erklärt: Jede Kriegshandlung, die auf die Vernichtung ganzer Städte oder weiter Gebiete und ihrer Bevölkerung unterschiedslos abstellt, ist ein Verbrechen gegen Gott und gegen den Menschen, das fest und entschieden zu verwerfen ist.«

²¹ Allfällige Sanktionen müssen ein streng umgrenztes Ziel haben und sind ständig auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Außerdem darf damit keine direkte Bestrafung der ganzen Bevölkerung verbunden sein, was insbesondere bei ökonomischen Sanktionen und Wirtschaftsembargos zu beachten ist. Das Ziel derartiger oder ähnlicher Maßnahmen ist es, einen Weg des Dialogs und der Verhandlung zu eröffnen. Vgl. CSD 507.

Dies einzuschätzen ist eine vorwiegend strategische und politische Aufgabe. Es ist zu bedenken, dass durch militärische Aktionen mitunter ein größeres Übel entsteht als jenes, das man bekämpfen will. Von daher scheint es angebracht, in der Beurteilung dieser Lage ein hohes Maß an Besonnenheit einzusetzen und sich nicht durch kurzfristige Erfolgsaussichten zu militärischen Abenteuern verleiten zu lassen, die langfristig eine Spur der Verwüstung hinterlassen. Gerade von daher wäre das US-Engagement im Irak im Hinblick auf den militärisch erzielten Sturz Saddam Husseins radikal in Frage zu stellen, da dieses unmittelbare Kriegsziel zwar erreicht wurde, jedoch das Gemeinwohl des betroffenen Staates noch nicht in ausreichender Weise gesichert erscheint.

5. Die Zulässigkeit der Mittel (*»debitus modus«*)

Von der rechten Absicht und den anderen Kriterien bestimmt sich eine maßvolle Anwendung der eingesetzten Mittel, die auf keinen Fall die sittliche Ordnung verletzen dürfen. Das Prinzip »Der Zweck heiligt die Mittel« ist irreführend und kann nicht auf eine Aktion legitimer militärischer Verteidigung angewandt werden. Im Rahmen einer Aktion sittlich berechtigter militärischer Verteidigung darf nur so viel an Gewalt angewandt werden, wie unbedingt nötig (Suffizienzprinzip). Außerdem dürfen keine in sich schlechten Mittel eingesetzt werden, was nachfolgend im Hinblick auf das »ius in bello« noch näher auszuführen sein wird. Eine kluge Abwägung des Nutzens und des Schadens der eingesetzten Mittel wird nötig sein, um nicht gegen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu verstoßen, auf das ebenfalls noch näher einzugehen ist.

III. Ethische Kriterien für ein »ius in bello«

Konkret geht es hier um die Durchführung jenes Krieges, der grundsätzlich den Charakter einer »legitima defensio« aufweist. Es ist also nach der Moral der Mittel zu fragen, da in allen Phasen dieses Krieges die Übereinstimmung der angewandten Mittel mit dem Sittengesetz zu überprüfen ist. Zwei Grundsätze verdienen es vor allem hervorgehoben zu werden: das Prinzip der Immunität für nicht kämpfende Personen (Diskriminierungsklausel) sowie der Grundsatz der Proportionalität.

1. Garantie der Immunität für Nichtkombattanten (*Diskriminierungsklausel, »discriminatio«*)

In diesem Fall geht es darum sicherzustellen, dass als direkte Ziele bei den im Rahmen der Verteidigung in einem Krieg angewandten Gewaltmaßnahmen nur militärische Personen und Objekte gelten können. Generell ist in der militärischen Entwicklung seit dem 2. Weltkrieg eine Zunahme des Anteils ziviler Verletzter oder Getöteter festzustellen.²² Nicht einmal bei der heute möglichen »exakten« oder »chi-

²² Während des 2. Weltkriegs betrug der Anteil ziviler Opfer um die 45 Prozent; zur Zeit des Vietnamkrieges machte dieser bereits 65 Prozent aus, und in den 1990er-Jahren angeblich mehr als 90 Prozent: vgl. McCormick / Christiansen, War, 639.

urgischen« Kriegsführung können zivile Opfer und Ziele völlig ausgeschlossen werden, auch wenn es in Einzelfällen zu beachtlichen Reduktionen der zivilen Opferzahl kommen mag.²³ Mitunter unterläuft der Gegner die Anwendbarkeit dieses Prinzips dadurch, dass gezielt militärische Personen und Geräte in zivile Objekte und Umgebungen verlegt werden (oder auch umgekehrt), wodurch es praktisch unmöglich ist, ausschließlich die militärischen Objekte zu treffen. Diese Schwierigkeit hebt freilich die Gültigkeit des Prinzips an sich nicht auf, wonach Zivilisten und auch Verwundete, Gefangene oder das medizinische Personal nicht das Ziel und Opfer militärischer Gewalt sein dürfen.²⁴

2. Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit («proportionalitas»)

Nicht nur vor Beginn einer militärischen Verteidigungsmaßnahme, sondern auch während ihrer konkreten Durchführung ist stets auf die Wahrung des Prinzips der Proportionalität zu achten. Das heißt, es müssen die angewandten Mittel – welche auf keinen Fall in sich schlecht sein dürfen (wie direkte Attacken gegen Unschuldige im Rahmen terroristischer Aktionen oder die Anwendung von Massenvernichtungsmitteln²⁵) – in einem verantwortbaren Verhältnis zu den damit beabsichtigten und realistisch erzielbaren Erfolgen stehen. Demgemäß ist es ethisch unverantwortbar, eine große Zahl von Todesopfern oder Verletzten zu riskieren, um damit den Anspruch auf Souveränität über ein relativ wertloses und unbedeutendes Stück Land durchzusetzen. Freilich sind konkrete Entscheidungen dieser Art von einer ausgesprochenen Komplexität gekennzeichnet, weshalb es Expertenwissen sowie strategisches Kalkül benötigt, um eine derartige Maßnahme zu verantworten. Es wird jedoch nicht angehen, sich hier auf eine bloß utilitaristische Sichtweise zu berufen, bei der es keine Rolle spielt, wenn einige Unschuldige den Tod erleiden, damit es einer Mehrheit später angeblich besser geht, obwohl es dabei zu fundamentalen Einschränkungen und Verletzungen der Menschenrechte kommt.

IV. Ausblick: Der Weg zum Frieden

Die katholische Kirche insgesamt und insbesondere die Päpste haben sich die Förderung des Friedens zu einem zentralen Anliegen gemacht. Mit dem Krieg könne alles verloren sein, in jedem Fall sei er eine Niederlage der Menschlichkeit und das

²³ Unter »chirurgischer Kriegsführung« («surgical warfare») versteht man Angriffe mit dem Bestreben, militärische Ziele meist aus der Luft unter Vermeidung ziviler Opfer möglichst genau zu treffen. Kommt es dabei doch zur »unbeabsichtigten Zerstörung von zivilen Objekten« oder »unabsichtlichen Tötung von Zivilisten«, so spricht man euphemistisch leichthin von »vernachlässigbaren Kollateralschäden«. Diese Sprechweise ist vom Standpunkt einer das menschliche Leben als relativen Höchstwert achtenden Ethik als inhuman abzulehnen. Ausgeschlossen werden muss vom sittlichen Standpunkt aus auch jeder Einsatz von Kindern und Jugendlichen als Soldaten (vgl. CSD 512).

²⁴ Vgl. CSD 504 f: Neben Gewalt und Massakern an der Zivilbevölkerung wird auch deren Vertreibung im Namen »ethnischer Säuberung« beklagt und angeprangert.

²⁵ Zur moralischen Disqualifizierung atomarer, biologischer und chemischer Waffen vgl. CSD 509; zur Landminenproblematik vgl. CSD 510; zur Verurteilung des Terrorismus vgl. CSD 513–515.

Versagen eines wahren Humanismus.²⁶ Solange es jedoch möglich und zu erwarten ist, dass es ungerechte Angriffe von Staaten auf andere gibt, kann man den Betroffenen das Recht auf eine sittlich erlaubte Verteidigung nicht absprechen. Die Modalitäten einer derartigen Anwendung zu bestimmen und nach Möglichkeit zu begrenzen, ist das Ziel der kirchlich akzeptierten »bellum-iustum-Lehre«, nicht aber die schrankenlose und destruktive Anwendung von Gewalt. Damit wird anerkannt, dass es unter Umständen nötig sein kann, der Aggression durch eine »entwaffnende Gewalt« zu wehren; Krieg als solcher kann jedoch nie ein Mittel der Politik oder ein Weg zum Frieden sein.²⁷

Unabdingbar erscheint es daher, die strukturellen Ursachen für bewaffnete Konflikte auszumachen und diese zu beheben, wie diese beispielsweise in der Unterdrückung ethnischer oder religiöser Gruppen, in Korruption und Ungerechtigkeit sowie in Armut und Ausbeutung gegeben sind. *Entwicklung, Gerechtigkeit und vergehende Liebe sind Wege zum Frieden, die es gemeinsam zu beschreiten gilt.* In dieser Perspektive ist es geboten, sich prophetisch für die endgültige Abschaffung und Ächtung des Krieges einzusetzen und die Beschreitung dieses Weges von allen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft zu verlangen.

²⁶ Vgl. CSD 497.

²⁷ »However, when violence is begun by another, and threatens to destroy the necessary conditions for peace, that is, the lives of people, the institutions of their community, the order of justice, etc. then disarming violence may licitly be used. Such case must, of course, be subject to moral rules, in particular those of the just war doctrine. Disarming violence, used in defence, can destroy the agencies of aggressive violence: it simply cannot construct the positive conditions of peace.« – Johnstone, Pope, 324; vgl. ebd., 330: »... war can never be a positive means to the achievement of human solidarity in peace.«